

# **:m** Hochschule für Musik und Tanz Köln

## **Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

18.04.2024

**Nr. 172**

Inhaltsverzeichnis:

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| I.   | <b>3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.04.2024</b> | Seite 2 |
| II.  | <b>3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.04.2024</b> | Seite 5 |
| III. | <b>Bilanz und Gewinn- &amp; Verlustrechnung 2022 Studierendenwerk Aachen</b>  | Seite 8 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

I.

### **3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.04.2024**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

#### **Artikel 1**

Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

**§ 4** erhält die Überschrift „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“

**§ 4 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.“

**§ 4 Absatz 2** und **§ 4 Absatz 3** werden gestrichen.

In **§ 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 8 Absatz 1 erhält Satz 3** folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

**§ 8 Absatz 1 letzter Satz** wird gestrichen.

**§ 8 Absatz 3** erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“

**§ 9** erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden

Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In **§ 10** wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** wird „in Bologna-Ländern“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 2** Satz 1 wird „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“. In Satz 2 wird „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 3** Satz 2 wird „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. für einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Im Anschluss wird folgender Satz eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“.

In **§ 12 Absatz 2** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 14 Satz 1** wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2** wird in Satz 2 „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 5** Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18 Absatz 1** Satz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Studierende“ eingefügt „mit Beeinträchtigungen“.

In **§ 18 Absatz 4** Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch das Wort „gutachterliche“.

In **§ 19 Absatz 1** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Das Wort „Prüfungssemester“ wird ersetzt durch „4. bzw. 8. Fachsemester“.

**§ 20 Absatz 2 Buchstabe b.)** erhält folgende Fassung:

Das Projektvorhaben kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit oder
- b. Audio- oder Videoproduktion eigener Arbeiten mit Dokumentation oder
- c. Konzert mit dokumentierter Recherche oder
- d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation

Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.

Eine Audio-/CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine Audio-CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.“

In **§ 20 Absatz 3** wird in Satz 1 nach dem Wort „spätestens“ eingefügt „im 7. Fachsemester“.

In **§ 20 Absatz 6** werden im letzten Satz die Angaben in Klammern gestrichen.

In **§ 20 Absatz 9** werden die letzten drei Sätze gestrichen.

## Artikel 2

### Änderungen im Studienverlauf und den Modulbeschreibungen

Änderung im Studienverlauf

1. Die Lehrveranstaltungen für "Audioverarbeitung" werden vom Modul 3.1 in das Modul 2.1 verschoben und der Umfang von zwei auf vier Semester erhöht.

2. Der Umfang der Lehrveranstaltungen für "Software" in Modul 2.2 wird von zwei auf vier Semester erhöht.

3. Aufgrund der Erhöhungen bei den Nummern 1. und 2. mit entsprechender Anpassung der Credits reduziert sich die Anzahl der in Modul 7 ( Ergänzung) zu erbringenden Credits von 13 auf 5.

Anpassung der Modulbeschreibungen zu Modul 6 Bachelorarbeit bei Nr. 7

„b. Audio- oder Videoproduktion mit einem längeren oder mehreren kurzen Arbeiten. Mindestlänge 30 Minuten. Inhaltliche und technische Dokumentation zu den Arbeiten und zur Herstellung. Mindestens. 30 Minuten Dokumentation ohne Vorgabe

c. Konzert: öffentliche oder hochschulöffentliche Veranstaltung mit eigenen Kompositionen oder anderen künstlerischen Arbeiten. Inhaltliche und technische Dokumentation zu den Arbeiten. Konzert.: 30 Minuten Dokumentation ohne Vorgabe“

## Artikel 3

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10.04.2024.

Köln, den 18.04.2024

Der Rektor  
Prof. Tilmann Claus

II.

### **3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.04.2024**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

#### **Artikel 1**

Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

**§ 4** erhält die Überschrift „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“

**§ 4 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.“

**§ 4 Absatz 2** und **§ 4 Absatz 3** werden gestrichen.

In **§ 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 8 Absatz 1 erhält Satz 3** folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

**§ 8 Absatz 1 letzter Satz** wird gestrichen.

**§ 8 Absatz 3** erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“

**§ 9** erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden

Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In **§ 10** wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** wird „in Bologna-Ländern“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 2** Satz 1 wird „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“. In Satz 2 wird „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 3** Satz 2 wird „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. für einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Im Anschluss wird folgender Satz eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“.

In **§ 12 Absatz 2** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 14 Satz 1** wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2** wird in Satz 2 „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 5** Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18 Absatz 1** Satz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Studierende“ eingefügt „mit Beeinträchtigungen“.

In **§ 18 Absatz 4** Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch das Wort „gutachterliche“.

In **§ 19 Absatz 1** Satz 1 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Die Worte „der Prüfung vorausgehenden Semesters“ wird ersetzt durch „8. Fachsemesters“.

**§ 20 Absatz 2 Buchstabe b.)** erhält folgende Fassung:

„b.) Produktion

1. DVD/ CD-Produktion: ca. 30 Min incl. Booklet und grafischer Gestaltung mit eigenen Kompositionen.

oder

2. Web-Produktion: Erstellung und Gestaltung einer Website oder einer ähnlichen digitalen Plattform für die Präsentation der eigenen Arbeiten und schriftliche Darlegung des dazugehörigen Konzeptes,“

In **§ 20 Absatz 3** wird in Satz 2 das Wort „besondere“ gestrichen.

In **§ 20 Absatz 6** werden im letzten Satz die Angaben in Klammern gestrichen.

In **§ 20 Absatz 9** werden die letzten drei Sätze gestrichen.

## Artikel 2

Änderung in den Modulbeschreibungen

Modul 1.2: Die Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls wird geändert von 60 Minuten auf 30 Minuten.

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10.04.2024

Köln, den 18.04.2024

Der Rektor  
Prof. Tilmann Claus

### III. Bilanz und Gewinn- & Verlustrechnung 2022 Studierendenwerk Aachen

Bilanz zum 31. Dezember 2022		Anhang 1	
Studierendenwerk Aachen AG, Aachen		31.12.2022	31.12.2021
		€	T€
<b>PASSIVA</b>			
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	121	86.224.962,45	80.747
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.077	28.220.198,56	29.258
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.622		
	<u>3.539</u>	<u>9.465,05</u>	<u>10</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	127.238	2.276.192,38	1.989
2. Warenbestände	6.100		
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.100		
4. Umlaufvermögen	133.489		
	<u>139.589</u>	<u>2.276.192,38</u>	<u>1.989</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	160	44.542.733,57	46.017
2. Warenbestände	70	3.164.182,89	3.169
	<u>230</u>	<u>47.706.916,46</u>	<u>49.186</u>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	126		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	931		
	<u>1.057</u>	<u>44.542.733,57</u>	<u>49.186</u>
<b>III. Wertpapiere</b>			
Sonstige Wertpapiere	13.679		
<b>IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.415		
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	27.681		
	<u>40</u>	<u>163.429.269,55</u>	<u>163.180</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
Treuhandvermögen BAWG	1.208	-1.326.479,79	-1.208
		<u>163.429.269,55</u>	<u>163.180</u>
		<u>-1.326.479,79</u>	<u>-1.208</u>
		<u>162.102.789,76</u>	<u>161.972</u>

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung 2022**  
**Studierendenwerk Aachen AöR, Aachen**

	2022 €	2021 T€
1. Umsatzerlöse	20.835,352,92	16.497
2. Sozialbeiträge	11.708,844,00	11.663
3. Zuschüsse	<u>9.110,077,58</u>	<u>9.280</u>
4. Gesamtleistung	41,654,274,50	37,440
5. Sonstige betriebliche Erträge	515,409,85	539
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4,138,699,66	-1,559
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-6,689,435,35</u>	<u>-5,923</u>
	-10,828,135,01	-7,482
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-12,298,000,68	-10,020
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-3,580,103,40</u>	<u>-2,848</u>
	-15,878,104,08	-12,868
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5,921,968,53	-6,314
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-53,400,00</u>	<u>-46</u>
	-5,975,368,53	-6,360
9. Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse	1,037,879,00	1,038
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5,600,675,77	-5,774
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	254,825,67	264
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
a) Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	-531,473,01	-650
b) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>-130,00</u>	<u>-1</u>
	-531,603,01	-651
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>387,28</u>	<u>-4</u>
14. Ergebnis nach Steuern	4,648,889,90	6,242
15. Sonstige Steuern	<u>-170,091,41</u>	<u>-166</u>
16. Jahresüberschuss	4,478,798,49	6,076
17. Einstellungen in Gewinnrücklagen	<u>-4,478,798,49</u>	<u>-6,076</u>
18. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0</u>